

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Gewährleistung des abgeänderten Art. 65 der Ver-
fassung des Kantons Aargau.**

(Vom 17. Dezember 1917.)

1. Der bisherige Art. 65 der Staatsverfassung für den Kanton Aargau vom 23. April 1885 lautete mit der am 23. November 1898 beschlossenen Abänderung von Absatz 1 wie folgt:

„Die Mindestbesoldung der Volksschullehrer beträgt Fr. 1400.

„Die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen sind nach Verhältnis der grösseren Anforderungen zu erhöhen.

„An diese Besoldungen, sowie an Höherbesoldungen bis auf Fr. 1500 leistet der Staat, je nach den Steuer- und Vermögensverhältnissen der Gemeinden, Beiträge von 20 bis 50 %.

„Die Amtsdauer der Lehrer beträgt sechs Jahre.“

2. Mit Schreiben vom 11. Dezember 1917 teilt der Regierungsrat des Kantons Aargau mit, dass das aargauische Volk in der Volksabstimmung vom 25. November 1917 zugleich mit einem Gesetz über Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge an die Schulgemeinden eine Abänderung des Art. 65 der aargauischen Staatsverfassung mit 24,349 Ja gegen 15,897 Nein angenommen habe.

Die neue Verfassungsbestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Die Mindestbesoldungen und die Dienstalterszulagen für Lehrstellen an den Bezirks-, Gemeinde- und Bürgerschulen, sowie an den Arbeitsschulen werden durch das Gesetz bestimmt.

„An die Mindestbesoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde-, Bürger- und Arbeitsschulen leistet der Staat den Gemeinden je nach ihren Steuer- und Vermögensverhältnissen Beiträge von 20—70 %.

„Der Übergang von den jetzigen Staatsbeiträgen an die Lehrerbesoldungen der Gemeinden zu den vorstehenden Ansätzen von 20—70 % wird durch das Gesetz geregelt und soll spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verfassungsrevision vollzogen sein.

„Die Amtsdauer der Lehrer beträgt sechs Jahre.“

Die Neuerungen, die die Verfassungsbestimmung bringt, bestehen in der Hauptsache darin, dass die Festsetzung der Mindestbesoldungen und der Dienstalterszulagen bestimmter Lehrstellen der Gesetzgebung überwiesen wird und dass das Mass, in dem Staatsbeiträge an die Mindestbesoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Bürger- und Arbeitsschulen geleistet werden können, erhöht wird.

3. Da der neue Art. 65 nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthält, beantragen wir Ihnen, durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfes die nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 17. Dezember 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des abgeänderten Art. 65 der Staatsverfassung des Kantons Aargau.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Dezember 1917 über die am 25. November 1917 vom Volk angenommene Verfassungsbestimmung betreffend Abänderung des Art. 65 der Staatsverfassung des Kantons Aargau (Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge an die Schulgemeinden);

in Erwägung, dass der abgeänderte Verfassungsartikel nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält;
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem abgeänderten Art. 65 der Staatsverfassung des Kantons Aargau wird die Genehmigung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des
abgeänderten Art. 65 der Verfassung des Kantons Aargau. (Vom 17. Dezember 1917.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	835
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1917
Date	
Data	
Seite	911-913
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 586

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.